



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 166. Berichtigung der Abgaben

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

angeführte Verordnung vom 24. Septbr. 1782, und was wegen der Abfindung der Kinder, von Regulirung der Leibzuchten und ähnlichen Gegenständen gesagt und durch Gesetze oder sonst bewiesen ist, findet auch hier, jedoch mit Ausnahme dessen, was das persönliche Verhältniß der Leibeigenen betrifft, seine Anwendung.

§. 165. Alle Besitzer contribuabler Meyerhöfe oder Bauergüter müssen außer den Real-Gefällen an Pächten, Diensten, Zehnten und dergl. die Schätzung nach dem Steuer-Cataster bezahlen.

Dieses Cataster enthält jede Colonatsbesitzung an Hofraum, Gärten, Ackerland, Weiden, Wiesen, Rämpen u. s. w. nach ihrer vermessenen Größe und das Taxatum derselben, und wird vom Thaler dieses Taxati ein Mariengroschen in simplio entrichtet.

Seit Errichtung des Catasters vom Jahre 1783 sind nur eilf einfache Anlagen in jedem Jahre gemacht, jedoch können mehrere nach den vorkommenden Bedürfnissen auf offenem Landtage ausgeschrieben werden.

§. 166. Wegen Berichtigung der Abgaben bestimmt die Verordnung vom 23. Febr. 1725:

„So ordnen und wollen Wir, daß über Unsere Polizey- und andere desfalls ergangene Ordnung genau gehalten, und von den Beamten mit den Faulenzern, Aufschchern, und in Abführung ihrer schuldigen praestandorum nachlässigen Schatz-Dienst-

Dienst = Pacht = und Zehntpflichtigen nicht conisviret, sondern dieselben auf den Fall der Halsstarrigkeit durch gewöhnliche Zwangsmittel, nicht aber durch militärische Execution, es sey denn, daß diese verordnet worden, angehalten werden sollen."

Wegen der Contribution ist aber noch besonders unterm 30. April 1787 den Rendanten der Befehl geworden, solche monatlich zu erheben und abzuliefern, oder von der, dem Debenten zu verstattenden, Nachsicht zu berichten.

§. 167. Damit die Besitzer der Bauergüter im Stande bleiben, ihre öffentlichen und Privat = Abgaben zu berichtigen, so ist im Edict vom 21. Jenner 1783 §. 24. festgesetzt, daß das Vertauschen oder Veräußern contribuabler Grundstücke, auf welche Art es immer geschehen möge, ohne Anzeige bey dem Amte und von diesem geschehene Berichtserstattung, auch darauf erfolgte Genehmigung, bey Strafe verboten seyn solle.

§. 168. Eben so ist die Vereinigung zweyer Colonate durch das Edict vom 8. May 1786 untersagt und in der Art nur erlaubt, daß jedes besonders verwaltet, in seinem individuellen Zustande erhalten, folglich der Abtrag der Lasten davon besonders geleistet, auch der neu acquirirte Hof von dem Acquirenten einem seiner Kinder, das nicht Unerbe des andern ist, überlassen werde. Ist nur ein Kind vorhanden, so kann zwar dieses beyde Colonate noch zusammen behal-

Führers Darstellung.                      M                      ten,